

VERTRETUNGSBEFUGNIS NÄCHSTER ANGEHÖRIGER

gemäß § 284b ABGB



Dr. Wiltrud Maria Frei
ÖFFENTLICHE NOTARIN

Nächste Angehörige können folgende Tätigkeiten und Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens übernehmen, sollte jemand dazu selber nicht mehr in der Lage sein:

- Einkäufe von Lebensmitteln und Bekleidung, wobei diese Einkäufe den Einkommensverhältnissen des Betroffenen entsprechen müssen,
- Verträge für die laufende Versorgung (z.B. Strom, Gas, Heizöl, Fernsehen, Telefon)
- je nach Einzelfall einfachere Renovierungen sowie
- Ersatz- und Erstanstschaffungen (z.B. Küchengeräte, sonstige Haushaltsgeräte),
- der Abschluss und die Erfüllung von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflegebedarfs: die Vertretung gegenüber Organisationen (z.B. Caritas, Hilfswerk) und anderen
- natürlichen und juristischen Personen in Angelegenheiten des Pflegebedarfs,
- die Zustimmung zu Pflegemaßnahmen, wenn dem Betroffenen die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt,
- die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Gerichten und Behörden:
- Ansprüche, die aus Anlass von Alter, Krankheit, Behinderung oder Armut zustehen (z.B. Ansprüche aus Pflegegeld und Sozialhilfe, Gebührenbefreiung ORF),
- die Vertretungsbefugnis bei einfachen medizinischen Behandlungen: zB Impfungen,
- die Verfügung über Geldmittel des Betroffenen: bis zum Betrag des jeweils vom Bundesministerium für Justiz (§ 291a (2) Z 1 EO iVm § 293 (1) lit a ASVG) bekannt gegebenen erhöhten Existenzminimums über das monatlich zur Auszahlung gelangende Pflegegeld



Keine Vertretungsbefugnis besteht bei:

- schwerwiegenden Heilbehandlungen
- Wohnortwechsel
- Auflösung des Haushaltes
- Verkauf von Liegenschaften etc.

VERTRETUNGSBEFUGNIS
NÄCHSTER ANGEHÖRIGER

gemäß § 284b ABGB



Dr. Wiltrud Maria Frei
ÖFFENTLICHE NOTARIN

Für eine notarielle Bestätigung über die Angehörigenvertretung müssen folgende Urkunden und Dokumente vorgelegt werden:

1. **Bescheinigung über das entsprechende Naheverhältnis des nächsten Angehörigen:**
 - Eltern - Geburtsurkunde des Vertretenen, allenfalls auch dessen Heiratsurkunde
 - Kinder - eigene Geburtsurkunde
 - Ehegatte – Heiratsurkunde, Meldebestätigung für den vertretenden Ehegatten
 - eingetragener Partner - Partnerschaftsurkunde, eventuell auch Auszug/Abschrift aus dem Partnerschaftsbuch, Meldebestätigung für den vertretenden eingetragenen Partner
Meldebestätigung für den vertretenen eingetragenen Partner
 - Lebensgefährtin - eidesstattliche Erklärung über die Lebenspartnerschaft mit der vertretenen Person (kann beim Notar errichtet werden) Meldebestätigung für den vertretenden Lebensgefährten
2. **ein amtlicher Lichtbildausweis des nahen Angehörigen (Vertreter) sowie ein Nachweis über die österreichische Staatsbürgerschaft des Vertretenen.**
3. **ein ärztliches Zeugnis darüber, dass der Vertretene nicht ohne Gefahr für sich selber in allen oder in bestimmten der umseitig genannten Angelegenheiten gemäß § 284b ABGB selbst sorgen kann.**